

Hiermit weise ich Sie vor Erteilung des Mandats darauf hin, daß es in **arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren** des ersten Rechtszugs keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten selbst bei Obsiegen in vollem Umfang gegen die Gegenseite gibt.

Weiter wird vor Mandatserteilung darauf hingewiesen, daß dieser Ausschluß der Kostenerstattung grundsätzlich auch für die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts Georg Michael Steyer gilt.